

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
 Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-17417/121-2024
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-13610	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
2024-0.772.550	Mag. Florian Fraberger	15354	11. Februar 2025

Betrifft
 Bundesgesetz, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995 – GütbefG, das
 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG und das Kraftfahrlineiengesetz – KflG
 geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 11. Februar 2025 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995 – GütbefG, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG und das Kraftfahrlineiengesetz – KflG geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. 1 Z 6 und Z 9 (§§ 19 Abs. 1, 19a Abs. 1 und 19b Abs. 1 GütbefG):

Gemäß den Materialien dient das vorliegende Gesetzesvorhaben der Anpassung an die durch die Verordnung 2020/1055/EU geänderten Bestimmungen des Unionrechtes und betrifft die Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und für den Zugang zum Markt.

Europarechtlich wurden Regelungen betreffend die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Personen- oder Güterkraftverkehr insbesondere aufgrund der Richtlinie (EU) 2018/645 festgelegt und sind diese unter anderem durch die Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB,

BGBI. II Nr. 139/2008 in der Fassung BGBI. II Nr. 531/2021, in nationales Recht umgesetzt worden.

Im nunmehr vorliegenden Entwurf ist beabsichtigt, die Verpflichtung, einen Fahrerqualifizierungsnachweis zu erbringen, ausschließlich für Lenker von Kraftfahrzeugen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 GütbefG aufrecht zu lassen (§§ 19 Abs. 1, 19a Abs. 1 und 19b Abs. 1 GütbefG in der vorgeschlagenen Fassung). Lenker von Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchstzulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt, im Werkverkehr gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 GütbefG würden von der Verpflichtung, den Fahrerqualifizierungsnachweis zu erbringen, befreit.

Die Richtlinie (EU) 2018/645 (bzw. die Nachfolge-RL (EU) 2022/2561) kennt eine solche weitgehende Ausnahme des Werkverkehrs nicht. Vom Anwendungsbereich der Richtlinie sind gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. h lediglich Lenker ausgenommen, wenn sie Material, Ausrüstung oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes verwendet, befördern, sofern es sich beim Führen der Fahrzeuge nicht um die Hauptbeschäftigung des Fahrers handelt. Diese „Handwerkerregelung“ ist somit wesentlich enger gefasst als der Tatbestand des „Werkverkehrs“ des Güterbeförderungsgesetzes 1995.

Es wird daher angeregt zu überprüfen, ob durch die im Entwurf vorgesehene Ausnahme des Werkverkehrs den europarechtlichen Bestimmungen entsprochen wird.

2. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Dem Vorblatt des vorliegenden Entwurfes ist zu entnehmen, dass sich aus dem Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen für die Länder ergeben. Das Land Niederösterreich geht davon aus, dass im Fall einer Realisierung des Entwurfes allenfalls doch entstehende Kosten – vor allem im Hinblick auf die Erweiterung von Melde- und Eintragungspflichten im Verkehrsunternehmerregister – dem Land Niederösterreich refundiert werden.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen der Landesamtsdirektorin / des Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau